

Wasserordnung

Kleingärtnerverein Kiel – Wiesenthal e.V.

Allgemeines

1. Eine Wasserordnung ist für einen Kleingartenverein (KGV) essenziell, um den gerechten Verbrauch, die Kostenverteilung und den Schutz der Infrastruktur zu gewährleisten. Sie dient als Ergänzung zur Satzung und Gartenordnung.
2. Folgende Koppel mit Wassernetz gehört dazu:
Klausdorfer Tor.

Wasserentnahme

1. Jeder Pachtgarten der am Wassernetz angeschlossen ist und der Pächter Wasser entnimmt, zählt grundsätzlich als Wassernutzer (WN). Pächter die kein Wasser aus dem Wassernetz entnehmen erhalten einen Stopfen gesetzt, so dass eine Wasserentnahme nicht möglich ist.
2. Die Wasserobleute (Wasserwart und dessen Vertreter) werden auf der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
3. Diese stellen im Monat April das Wasser an und im Oktober ab. Verschiebungen können sich aufgrund der Wetterverhältnisse z.B. durch Frost ergeben. Über die Aushänge im Schaukasten wird das Anstellen sowie das Abstellen des Wassers (14 Tage vorher) bekanntgegeben. Zusätzlich melden sie dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ablesen der Wasseruhren den ermittelten Wasserverbrauch ($\text{m}^3 + \text{ltr}$ Bsp. 11,325 m^3). Dazu ist es erforderlich, dass in der Ableseliste (Anlage) die vorgesehenen Daten eingetragen werden, damit der Rechnungsführer'in die Wasserabrechnungen für alle Pächter erstellen kann.

Instandhaltung & Wasseruhren

1. Die Wassernutzer kommen für Schäden an den Wasserleitungen ab Hauptuhr der Stadtwerke bis zum Gartentor / Gartenzaun der Parzellen auf. Die Kosten sind von allen Wassernutzern anteilig zu bezahlen.

2. Der Wassernutzer ist in seiner Parzelle für die Wasserleitung, Wasseruhr und den Wasserverbrauch selbst verantwortlich .

Der **Wasserverbrauch** wird über die vorhandene Wasseruhr festgestellt , daher dürfen **nur geeichte Wasseruhren** eingebaut werden. Bei jedem Einbau der Wasseruhren sind diese grundsätzlich zu verplomben, oder durch Farbe an der Verschraubung zu kennzeichnen. Somit kann eine Manipulation ausgeschlossen werden .

Wasseruhren , die defekt oder nicht mehr lesbar sind, müssen ausgetauscht werden. Ein Wechsel der Wasseruhren während der Saison darf nur der Wasserwart vornehmen. Bei Pächterwechsel muss eine Zwischenablesung erfolgen und dem Rechnungsführer'in mitgeteilt werden.

Wasserabrechnung

1. Aktuelle Wasserpreise sind auf der Internetseite www.stadtwerke-kiel.de einzusehen.

Abrechnung:

Die Wasserabrechnung enthält folgende Posten:

- **Verbrauch** Preis pro m³ z.Zt. 2,00€ Stadtwerke Kiel
- **Verlust** Preis pro m³ z.Zt. 2,00€

(Verlust : Differenz zwischen Hauptwasserzähler der Stadtwerke Kiel und den gesamten Wasserzählern der WN).

2. **Die Wasserkostenvorauszahlung** für jeden Wassernutzer beträgt zur Zeit 40€ und wird nicht zurückgezahlt, da sie u.a. für die Abschlagszahlungen an die Stadtwerke benötigt wird.

Bei Aufgabe des Pachtgartens wird die geleistete Wasserkostenvorauszahlung mit der Jahresabschlussrechnung verrechnet.

Sanktionen bei Verstößen

1. Wird der Rechnungsbetrag gemäß Rechnung und nach Erhalt der Zahlungserinnerung (Zahlungsverzug) durch den Pächter nicht gezahlt, wird die Wasserversorgung durch die Wasserobleute mit einem Stopfen versehen und gesperrt.

Zur Durchführung der Maßnahme sind die **Wasserobleute berechtigt**, die **Parzelle auch ohne den Pächter bis zur Wasserentnahmestelle zu betreten**. Sie übernehmen für Schäden keine Haftung!

Beim Wiederherstellen der Wasserversorgung in den alten Zustand fällt eine **Gebühr in Höhe von 50€** an.

2. Verweigert der Pächter gegenüber den Wasserobleuten den Zutritt zum Garten (bis zur Wasserentnahmestelle) z.B. beim Anstellen des Wassers, wird der Pächter außerhalb seiner Parzelle vom Wassernetz genommen. Eine Wiederherstellung der Wasserversorgung ist nur möglich mit Zustimmung des Vorstandes. Die Kosten übernimmt dann der Pächter.

Bei Gefahr im Verzug, wenn z.B. ein Wasserrohrbruch vorliegt und der Garten überflutet wird, dürfen die Wasserobleute das Grundstück betreten, um den Schaden abzuwenden (Notstand).

3. **Manipulationen** an Wasserzählern oder Leitungen führen zum Ausschluss von der Wasserversorgung und zur Kündigung des Pachtvertrages.

Sonstiges

1. Die Wasserversorgung für Wassernutzer anderer Kleingartenvereine ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes Kleingärtnerverein Kiel- Wiesenenthal e.V. möglich. Dazu bedarf es eines schriftlichen Vertrages zwischen den Vertragsparteien. Im Vertrag ist u.a. die Wasserordnung mit einzubeziehen.
2. Wasser aus der Wasserversorgung ist Trinkwasser und soll sparsam entnommen werden. Für die Bewässerung der Pflanzen sollte das aufgefangene Regenwasser genutzt werden.
3. **Planschbecken und Pools**
Transportable Badebecken / Pools mit einer Grundfläche von max. 5m² und einer max. Füllhöhe von 0,5m sind erlaubt. Alle Planschbecken und Pools, welche über die o.g. Maße gehen, dürfen nicht aufgestellt und betrieben werden.

Inkrafttreten

Die Wasserordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom in Kraft.

Der Vorstand

Jochen Carl

Dieter Brasch

Kiel, den 26.04.2026